

Sonderurlaub für Beamte zur Betreuung von kranken Kindern

Voraussetzung:

Kind unter 12 Jahren oder behindertes Kind

Betreuungssituation heißt auf Hilfe angewiesen zu sein

Befreiung vom Dienst:

- Mit **9/10 der Bezüge**
- Pro Elternteil
höchstens **10 Arbeitstage** pro Kalenderjahr/Kind
insgesamt max. **25 Arbeitstage**
- Alleinerziehende
höchstens **20 Arbeitstage** pro Kalenderjahr/Kind;
insgesamt max. **50 Arbeitstage**

Nachweis der Betreuungssituation durch ärztliches Zeugnis kann eingefordert werden

Pflegezeiten für Beamte

(§ 74 LBG i.V. mit § 48 AZUVO)

Voraussetzungen:

akut aufgetretene Pflegesituationen naher Angehöriger

Befreiung vom Dienst:

(§74Abs.1 LBG; §7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz)

- Mit **9/10 der Bezüge**
- bis zu 10 Arbeitstage
→ ohne Genehmigung; unverzügliche Mitteilung an die Schulleitung genügt
- kann in jeder auftretenden akuten Pflegesituation in Anspruch genommen werden

Nachweis der akuten Pflegesituation durch ärztliches Zeugnis kann eingefordert werden

§74 Abs.2

1.Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung oder

2. minderjähriger pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung

Befreiung vom Dienst:

(§74Abs.2 LBG)

- ohne Bezüge

- bis zu sechs Monate zur Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung
- kann pro zu pflegendem Angehörigen nur einmal in Anspruch genommen werden
- wird nicht auf die Höchstbeurlaubungsdauer von 15 Jahren angerechnet
- während der 6 Monate kann Teilzeit mit mindestens 25% gearbeitet werden; diese wird auf ruhegehaltstfähige Dienstzeiten angerechnet

§74 Abs.3

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist für Pflege oder Betreuung nach Absatz 2 Satz Nummer 1 und 2, auch im jederzeitigen Wechsel,

- auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der **Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** bis zur Dauer von **24 Monaten** zu bewilligen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§74 Abs.4

Begleitung naher Angehöriger, wenn diese an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

- auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit **mindestens einem Viertel** der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von **drei Monaten** zu bewilligen; Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.
- Urlaub unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge soll Beamtinnen und Beamten auf Antrag zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes bewilligt werden, das an einer Erkrankung nach Satz 1 leidet, wenn das Kind das **zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet** hat oder **behindert** und auf Hilfe angewiesen ist; der Urlaub kann nur von **einem Elternteil** beantragt werden.

§74 Abs.5

- **maximale Dauer** von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach §74 Absatz 2 bis 4 beträgt **24 Monate**
- Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach **§74 Absatz 2 bis 4 unterbrechen** Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach **§69 und §72 LBG**

§74 Abs. 6

- Regelt die Gültigkeit für Auszubildende in öffentlich rechtlichem Ausbildungsverhältnissen

§74 Abs.7

- Nahe Angehörige nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder,

Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Gewährung eines Vorschusses als zinsloses Darlehen

- Bei Inanspruchnahme von **Pflegezeit nach §74 LBG** kann ein Vorschuss in Höhe von **maximal 50% der Differenz** zwischen Bruttobezügen vor der Pflegezeit und während der Pflegezeit gewährt werden.
- Die **Rückzahlung** erfolgt spiegelbildlich zur Auszahlung und beginnt mit dem auf das Ende der Pflegezeit folgenden Monat.
- Das Antragsformular 518.pdf ist auf der Homepage des LBV eingestellt unter: <http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/>